

Verordnung zum
Hafenreglement der Stadt
Kreuzlingen

1. Juni 2023

Dokumentinformationen

Verordnung zum Hafenreglement der Stadt Kreuzlingen
vom 1. Juni 2023

Genehmigung

Vom Stadtrat am 2. Mai 2023 genehmigt und auf den 1. Juni 2023 in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

1	Liegeplätze	1
	Art. 1 Kontingent für Gewerbe, Vereine und öffentliche Institutionen	1
	Art. 2 Anmeldung	1
	Art. 3 Platzzuteilung	2
	Art. 4 Wartelisten	3
	Art. 5 Mietvertrag	4
	Art. 6 Befestigung	5
	Art. 7 Meldepflicht	5
	Art. 8 Platzfreigabe	6
	Art. 9 Nutzungspflicht	6
	Art. 10 Kosten, Inkasso und Kündigung	7
2	Liegeplätze für Mietboote/Boatsharing	7
	Art. 11 Allgemeines	7
	Art. 12 Bootsbenützer / Bootsbenutzerin	7
3	Eignergemeinschaften	8
	Art. 13 Grundsatz	8
	Art. 14 Mitglieder	8
	Art. 15 Nutzung	8
4	Liegeplätze für Gäste	9
	Art. 16 Allgemeines	9
	Art. 17 Anlegen	9
	Art. 18 Anmeldung	9
5	Fahrschulen	9
	Art. 19 Lernfahrten	9
	Art. 20 Zeitliche Beschränkungen	10
	Art. 21 Werbung	10
6	Pedalbetrieb	10
	Art. 22 Grundsätze	10
	Art. 23 Pedalo-Vermietung	10
	Art. 24 Verhaltensregeln mit Pedalos	11
	Art. 25 Pedalbetrieb im Kursschiffahrtshafen	11

7	Infrastruktur	12
	Art. 26 Zufahrt Hafenanlage	12
	Art. 27 (aufgehoben)	12
	Art. 28 Krananlagen	12
	Art. 29 Bootsslip	12
	Art. 30 Winde bei Seegartenscheune	12
	Art. 31 Abspritzanlage	12
	Art. 32 Sanitäre Einrichtungen	13
	Art. 33 Strom	13
	Art. 34 Servicesteg	13
	Art. 35 Abfälle	13
8	Verhalten	14
	Art. 36 Verkehrsregeln	14
	Art. 37 Hunde	14
	Art. 38 Feuerwerk	14
	Art. 39 Zutritt zu Steganlagen	14
	Art. 40 Lärm	14
	Art. 41 Ordnung	15
9	Gewässerschutz	15
	Art. 42 Blauer Anker	15
10	Schlussbestimmungen	15
	Art. 43 Ergänzende Bestimmungen	15
	Art. 44 Inkraftsetzung / Aufhebung bisherigen Rechts	15

Gestützt auf Art. 4 Abs. 3 lit. a des Hafensreglements der Stadt Kreuzlingen vom 8. September 2022 erlässt der Stadtrat die nachstehende Verordnung zum Hafensreglement.

1 Liegeplätze

Art. 1 Kontingent für Gewerbe, Vereine und öffentliche Institutionen	1	Gestützt auf Art. 16 des Hafensreglements wird das Kontingent für die Vermietung an Gewerbe, Vereine und öffentliche Institutionen auf maximal 40 Wasserliegeplätze und 5 Trockenplätze festgelegt.
--	---	---

- | | | |
|--|---|--|
| | 2 | Das Kontingent wird in folgende Kategorien aufgeteilt, wobei die maximale Platzzahl pro Kategorie in der Regel nicht überschritten wird: <ul style="list-style-type: none">a. Werften: maximal 20 Plätze;b. Bootsfahrschulen: maximal 4 Plätze;c. Mietboote/Boatsharing: maximal 4 Plätze;d. Übriges Gewerbe: maximal 3 Plätze;e. Vereine: maximal 6 Plätze;f. Öffentliche Institutionen: maximal 2 Plätze;g. Reserveplätze: maximal 6 Plätze. |
|--|---|--|
-

- | | | |
|--|---|--|
| | 3 | Aus besonderen Gründen kann die maximale Platzzahl je Kategorie ausnahmsweise überschritten werden, soweit Reserveplätze zur Verfügung stehen. Als besonderer Grund gilt namentlich, wenn durch die zusätzliche Belegung der Standort oder der Hafenbetrieb insgesamt aufgewertet werden oder wenn der Verzicht auf einen Platz für den Bewerber oder die Bewerberinnen objektiv eine unzumutbare Härte darstellen würde. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines Reserveplatzes. Das Kontingent gemäss Abs. 1 darf insgesamt nicht überschritten werden. |
|--|---|--|
-

Art. 2 Anmeldung	1	Bewerber und Bewerberinnen haben das Anmeldeformular beim zuständigen Departement einzureichen.
---------------------	---	---

- | | | |
|--|---|---|
| | 2 | Der Anmeldung sind eine Kopie des Schiffsausweises, der Betriebsbewilligung und – sofern es die Bootskategorie erfordert – des Schiffsführerausweises beizulegen. Ist zur Zeit der Anmeldung noch kein Schiffsausweis vorhanden, sind |
|--|---|---|
-

		Angaben über die Bootsbreite, die Bootslänge sowie den Tiefgang erforderlich.
	3	Wer zur Zeit der Anmeldung noch nicht im Besitze der Dokumente gemäss Abs. 2 ist, muss die fehlenden Unterlagen bis zum 31. August des ersten Mietjahres beim zuständigen Departement nachreichen. Erfolgt dies nicht, wird das Mietverhältnis auf Ende Jahr gekündigt.
Art. 3 Platzzuteilung	1	Die Hafenkommision teilt den Bewerbern und Bewerberinnen einen dem angemeldeten Bootstyp entsprechenden Liegeplatz zu.
	2	Die Platzvergabe erfolgt je nach Verfügbarkeit aufgrund der angemeldeten Bootsgrosse in der Reihenfolge der Anmeldungen.
	3	Bei der Vergabe der freien Plätze werden Gewerbe, Vereine und öffentliche Institutionen vorrangig berücksichtigt, sofern das Kontingent der entsprechenden Kategorie gemäss Art. 1 Abs. 2 noch nicht ausgeschöpft ist.
	4	Im Übrigen werden die Bewerber und Bewerberinnen in folgender Reihenfolge berücksichtigt: <ul style="list-style-type: none"> a. Die ersten vier Plätze werden an Personen mit Wohnsitz in Kreuzlingen vergeben; b. Nach der Vergabe des vierten Liegeplatzes wird ein Bewerber oder eine Bewerberin von der Warteliste "Abtauschgesuche" berücksichtigt (der frei werdende Platz wird als nächstes vergeben); c. Der fünfte Platz geht an einen kantonalen Bewerber oder eine kantonale Bewerberin; d. Die Plätze sechs bis acht werden wieder an Personen mit Wohnsitz in Kreuzlingen vergeben; e. Nach der Vergabe des achten Platzes wird ein Bewerber oder eine Bewerberin der Warteliste "Abtauschgesuche" berücksichtigt (der frei werdende Platz wird als nächstes vergeben); f. Der neunte Platz geht wieder an eine Person mit Wohnsitz in Kreuzlingen;

	g. Der zehnte Platz geht an eine Person mit Wohnsitz in einem anderen Kanton.
	5 Der Stadtrat kann auf Antrag der Hafenkommision Sonderzuteilungen bewilligen.
	6 Die Hafenkommision kann Platzwechsel anordnen oder bewilligen, um die Flächen der Liegeplätze möglichst optimal auszunützen.
	7 Erwirbt der Mieter oder die Mieterin ein Boot, welches nicht mehr den Massen der Zuteilung entspricht, muss eine neue Anmeldung erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf die Zuteilung eines entsprechenden Liegeplatzes. Der Mieter oder die Mieterin wird auf die Warteliste "Abtauschgesuche" aufgenommen.
	8 Kein Anspruch auf einen Liegeplatz besteht, wenn sich das Boot aufgrund seiner Masse nicht für die Anlage eignet oder falsche Masse angegeben wurden.
	9 Nimmt ein Bewerber oder eine Bewerberin den ihm angebotenen Liegeplatz nicht an, wird er von der Warteliste gestrichen. Ist nicht schon eine Rückversetzung nach Art. 4 Abs. 4 erfolgt, hat er einmalig die Möglichkeit, sich 30 Plätze zurücksetzen zu lassen.
	10 Der angefragte Bewerber oder die angefragte Bewerberin hat die Möglichkeit, für die erste Saison auf die Belegung seines oder ihres Liegeplatzes zu verzichten. Wenn er oder sie nach einem Jahr den Platz nicht mit einem Boot der entsprechenden Grösse belegt, wird der Vertrag gekündigt und der Bewerber oder die Bewerberin wird von der Warteliste gestrichen.
Art. 4 Wartelisten	1 Steht kein geeigneter Liegeplatz zur Verfügung, wird der Bewerber oder die Bewerberin gegen Gebühr auf eine vom zuständigen Departement geführte Warteliste gesetzt. Es werden folgende Wartelisten geführt: <ul style="list-style-type: none"> a. Personen mit Wohnsitz in Kreuzlingen; b. Personen mit Wohnsitz im Kanton Thurgau;

	<ul style="list-style-type: none"> c. Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz; d. "Abtauschgesuche"; e. Gewerbe, Vereine und öffentliche Institutionen.
	2 Die Wartelisten werden jährlich überprüft. Für den Verbleib auf der Warteliste wird eine jährliche Gebühr gemäss Gebührentarif erhoben.
	3 Der Platz auf der Warteliste bestimmt sich nach dem Eingangsdatum der Anmeldung.
	4 Vor der Zuteilung eines Liegeplatzes ist es einmalig möglich, sich auf der Warteliste 30 Plätze nach hinten versetzen zu lassen.
	5 Ein Abtausch innerhalb der Familie (Eltern, Kinder, Geschwister, Ehepartner und eingetragene Lebenspartner) auf der gleichen Warteliste ist möglich.
Art. 5 Mietvertrag	1 Nach der Zuteilung wird ein Mietvertrag für den Liegeplatz abgeschlossen.
	2 In begründeten Fällen kann ein Jahr auf die Benützung des Liegeplatzes verzichtet werden. Dies muss der Hafenkommision mit einem schriftlichen Antrag bis zum 31. Mai gemeldet werden. Wird dem Verzicht zugestimmt, beträgt die Miete für dieses Jahr lediglich 20 % des Mietzinses.
	3 Zwei Liegeplatzmieter oder Liegeplatzmieterinnen, deren Mietverhältnis schon mindestens zwei Jahre dauert, können der Hafenkommision den Abtausch ihrer Liegeplätze mit schriftlichem Gesuch beantragen. Der Platzabtausch muss zwischen den Parteien unentgeltlich erfolgen.
	4 Falls ein Schiff in Folge einer Reparatur für eine Saison nicht genutzt werden kann, besteht die Möglichkeit, für maximal ein Jahr ein Ersatzschiff zu platzieren. Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag an die Hafenkommision.

Art. 6 Befestigung	1	Benützer oder Benützerinnen müssen das Boot an dem ihnen zugeteilten Liegeplatz so befestigen, dass die Hafenanlagen und die Nachbarschiffe nicht beschädigt werden.
	2	Das Boot ist nur an den dafür vorgesehenen Befestigungen mit geeignet starkem Tauwerk festzumachen und mit genügend Fendern zu versehen.
	3	An den Stahlrohrpfählen darf das Boot nur mit Tauwerk durch einen gesicherten, seemännischen Knoten befestigt werden.
	4	Die Verwendung von Steinen, Gegengewichten, Drahtseilen oder Ketten ist verboten.
	5	Änderungen an den bestehenden Anlagen sind nicht zulässig.
	6	Das Anbringen von Verholleinen zwischen Steg und Pfahl ist erlaubt. Im Winter sind diese zu entfernen.
	7	Es dürfen keine Bootsteile über den zugeteilten Platz hinausragen.
Art. 7 Meldepflicht	1	Wird ein Liegeplatz bis zum 31. Mai nicht belegt, muss der Mieter oder die Mieterin dies dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin melden.
	2	Der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin kann diesen Liegeplatz für die laufende Saison mit Gästebooten belegen. Daraus entsteht kein Anspruch auf eine Entschädigung oder Mietzinsreduktion.
	3	Will der Mieter oder die Mieterin den Liegeplatz wieder belegen, muss dies fünf Tage vorher dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin gemeldet werden.
	4	Mieter oder Mieterinnen, die längere Zeit ihr Boot nicht beaufsichtigen können, haben eine Person zu bezeichnen, die das Boot betreut, und diese dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin zu melden.

	5	Wird das Boot während des Winterbetriebs nicht ausgewasert, muss dies bis spätestens 15. November dem Hafenteiler oder der Hafenteilerin gemeldet werden. Der Hafenteiler oder die Hafenteilerin nimmt – wenn nötig – während der Zeit des Winterbetriebs Umplatzierungen vor. Entstehen dabei zusätzliche Kosten, werden diese dem Bootseigner oder der Bootseignerin verrechnet.
--	---	--

Art. 8 Platzfreigabe	1	Belegen Mieter oder Mieterinnen den Liegeplatz über Nacht nicht, müssen sie die Belegt-Tafel auf "frei" stellen oder die Abwesenheit dem Hafenteiler oder der Hafenteilerin melden.
-------------------------	---	---

	2	Der Hafenteiler oder die Hafenteilerin kann während der Abwesenheit über den Liegeplatz verfügen. Daraus entsteht kein Anspruch auf eine Entschädigung oder Mietzinsreduktion.
--	---	--

	3	Die Hafenteilerkommission kann über die Einführung eines digitalen Reservierungssystems entscheiden.
--	---	--

Art. 9 Nutzungspflicht	1	Der Mieter oder die Mieterin muss der Hauptnutzer bzw. die Hauptnutzerin des Boots sein (Art. 15 Abs. 4 Hafenteilerreglement) und es regelmässig und mehrmals pro Jahr benutzen (Art. 14 Abs. 4 Hafenteilerreglement). Wenn durch die Hafenteilerkommission festgestellt wird, dass diese Bestimmungen nicht eingehalten werden, wird dem Mieter oder der Mieterin auf Ende der Saison eine schriftliche Abmahnung zugestellt. Diese ist verbunden mit der Ankündigung, dass das Mietverhältnis im Wiederholungsfall gekündigt wird.
---------------------------	---	--

	2	Nach erfolgter Abmahnung obliegt es dem Mieter oder der Mieterin, bis am 31. August des folgenden Jahres den Nachweis für eine genügende Nutzung zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht oder ist die Nutzung innerhalb dieses Zeitraums erneut ungenügend, erfolgt die Kündigung des Bootsliegeplatzes ohne weitere Abmahnung gemäss Art. 21 Abs. 2 lit. b. des Hafenteilerreglements.
--	---	--

3 Zum Nachweis der genügenden Nutzung im Sinne von Abs. 2 hat der Mieter oder die Mieterin dem zuständigen Departement bis 31. August ein unterzeichnetes Logbuch einzureichen, in welchem die einzelnen Nutzungen mit Datum und Uhrzeit der Ein- und Ausfahrt verzeichnet sind, oder dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin Ein- und Ausfahrten unmittelbar (während der Bürozeiten persönlich bzw. ausserhalb der Bürozeiten auf elektronischem Wege) zu melden.

Art. 10
Kosten, Inkasso
und Kündigung

1 Wird die Rechnung für die Liegeplatzkosten (Art. 22 ff. Hafenreglement) nicht fristgerecht beglichen, wird dem Mieter oder der Mieterin einmalig eine Zahlungserinnerung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen zugestellt.

2 Bei wiederum nicht fristgerechter Bezahlung wird dem Mieter oder der Mieterin einmalig eine Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen zugestellt. Diese Mahnung ist mit der Androhung zu verbinden, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung ohne weitere Vorankündigung die sofortige und fristlose Kündigung des Liegeplatzes gemäss Art. 21 Abs. 2 lit. a. des Hafenreglements erfolgt.

2 Liegeplätze für Mietboote/Boatsharing

Art. 11
Allgemeines

Im Grundsatz gelten die Bestimmungen für Liegeplätze im Sinne von Art. 1 ff. analog.

Art. 12
Bootsbenützer /
Bootsbenützerin

Der Mieter oder die Mieterin ist verantwortlich, dass der Bootsbenützer oder die Bootsbenützerin für das zu mietende Boot über einen gültigen Führerausweis verfügt sowie eine genügende Einschulung erhält.

3 Eignergemeinschaften

Art. 13 Grundsatz		Im Grundsatz gelten die Bestimmungen für Liegeplätze im Sinne von Art. 1 ff. analog.
Art. 14 Mitglieder		Mitglieder der Eignergemeinschaft sind dem zuständigen Departement schriftlich innert 20 Tagen seit deren Eintritt mit Namen und Adresse bekanntzugeben.
Art. 15 Nutzung	1	Zum Nachweis einer genügenden Nutzung im Sinne von Art. 14 Abs. 4 Hafenreglement führen die Mitglieder der Eignergemeinschaft ein schriftliches Logbuch. In dieses sind aufzunehmen: a. die einzelnen Nutzungen mit Datum und Uhrzeit der Ein- und Ausfahrt; b. die vollständigen Namen der an der jeweiligen Nutzung beteiligten Mitglieder der Eignergemeinschaft; c. die eigenhändigen Unterschriften der an der jeweiligen Nutzung beteiligten Mitglieder der Eignergemeinschaft.
	2	Das Logbuch ist jährlich bis spätestens 31. Dezember unaufgefordert beim zuständigen Departement einzureichen. Auf Verlangen ist das Logbuch dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin jederzeit vorzulegen.
	3	Zur Überprüfung der Angaben im Logbuch kann die Hafenkommision zusätzliche Nachweise verlangen oder selbst erheben sowie Auflagen erteilen. Sie kann der Eignergemeinschaft insbesondere auferlegen, dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin Ein- und Ausfahrten unmittelbar (während der Bürozeiten persönlich bzw. ausserhalb der Bürozeiten auf elektronischem Wege) zu melden.
	4	Der Mieter oder die Mieterin des Liegeplatzes ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Mitglieder der Eignergemeinschaft diese Bestimmungen oder zusätzliche Auflagen der Hafenkommision einhalten. Eine unterbleibende oder missbräuchliche Führung des Logbuchs, dessen Nichteinreichen sowie die Nichterfüllung von zusätzlichen Auflagen der Hafenkommision gelten als schwerer Verstoss im Sinne von

Art. 21 Abs. 2 lit. b. des Hafenreglements und führen zur sofortigen und fristlosen Kündigung des Mietvertrags.

4 Liegeplätze für Gäste

Art. 16 Allgemeines	1	Die Hafenkommission achtet darauf, dass Gästeplätze zur Verfügung stehen.
------------------------	---	---

	2	Die als Gästeplätze bezeichneten Liegeplätze sind vom 1. April bis zum 31. Oktober für Gästeboote freizuhalten.
--	---	---

	3	In begründeten Fällen kann der Hafenmeister oder die Hafenmeisterin Ausnahmen bewilligen.
--	---	---

Art. 17 Anlegen	1	Gäste müssen ihr Boot nach den Anweisungen des Hafenmeisters oder der Hafenmeisterin anlegen.
--------------------	---	---

	2	Für das Belegen sind zwingend die eigenen Leinen zu benutzen.
--	---	---

Art. 18 Anmeldung		Nach dem Belegen melden sich die Gäste umgehend beim Hafenmeister oder bei der Hafenmeisterin an.
----------------------	--	---

5 Fahrschulen

Art. 19 Lernfahrten	1	Das Durchführen von Lernfahrten im Bootshafen Seegarten ist nur einheimischen Bootsfahrschulen erlaubt und auf das für Ausbildungszwecke notwendige Minimum zu beschränken.
------------------------	---	---

	2	Der übrige Hafenbetrieb darf nicht gestört werden. Das Anlegen am Servicesteg und an der Absauganlage muss für alle Benutzer und Benutzerinnen jederzeit möglich sein.
--	---	--

Art. 20 Zeitliche Beschränkungen	1	Vom 1. Juni bis 31. August gelten zeitliche Beschränkungen für Lernfahrten im Bootshafen Seegarten. Lernfahrten sind erlaubt: a. Montag bis Freitag von 09.00 bis 19.00 Uhr b. Samstag von 09.00 bis 12.00 Uhr
	2	An Sonn- und Feiertagen ist die Durchführung von Lernfahrten untersagt.
	3	Pro Fahrstunde ist maximal eine halbe Stunde für Lernzwecke im Hafen Seegarten erlaubt.
Art. 21 Werbung	1	Den Fahrschulen wird ein Schaukasten für je ein Plakat pro Fahrschule zur Verfügung gestellt. Im Übrigen ist die Anbringung von Plakaten oder anderen Werbeträgern in den Hafenanlagen untersagt.
	2	Die Plakate dürfen maximal ein Format DIN-A3 aufweisen. Sie sind dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin zur Anbringung im Schaukasten abzugeben.
<hr/>		
6	Pedalobetrieb	
Art. 22 Grundsätze	1	Pedalos gelten als Ruderboote im Sinne der Binnenschiff-fahrtsverordnung und sind als solche kennzeichnungs- und zulassungspflichtig. ¹ Werden sie als Mietboote eingesetzt, ist eine Haftpflichtversicherung obligatorisch. ²
	2	In Ergänzung zu den nachfolgenden Bestimmungen erlässt die Hafenkommission eine Weisung zum Pedalobetrieb in den Hafenanlagen.
Art. 23 Pedalo- Vermietung	1	Die Pedalo-Vermietung innerhalb der Hafenanlagen bedarf einer Konzession.

¹ Art. 2 Abs. 1 lit. a Ziff. 11 der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschiff-fahrtsverordnung, BSV, SR 747.201.1)

² Art. 153 Abs. 1 BSV.

	2	Die Hafenkommision regelt in der Weisung die besonderen Pflichten und Verhaltensregeln der Vermieter und Vermieterinnen und den Benützern und Benützerinnen. Die Weisung bildet Bestandteil der Konzession. Die Vermieter und Vermieterinnen haben ihre Mieter auf die Verhaltensregeln nach Art. 24 und 25 sowie auf sämtlichen weiteren Weisungen der Hafenkommision hinzuweisen.
	3	Die Vermietung ist bei Nacht, unsichtigem Wetter oder Sturmwarnung verboten.
Art. 24 Verhaltensregeln mit Pedalos	1	Die Interessen der Schifffahrtsgesellschaften dürfen durch die Pedalobnutzung in keiner Weise beeinträchtigt werden.
	2	Die Pedalobenutzer und -benützerinnen müssen den Vorrangfahrzeugen in jedem Fall ausweichen.
	3	Die Wasserflächen bei den Schiffsanlegestellen dürfen nicht befahren werden.
	4	Das Baden vom Pedalo aus in den Bereichen der Häfen, der Fahrrinnen und der Wollschweininsel ist verboten.
	5	Das Anlanden bei der Wollschweininsel ist verboten.
	6	Die Bestimmungen der übergeordneten Gesetzgebung, insbesondere der Bodensee-Schifffahrtsordnung und der Binnenschifffahrtsverordnung sind strikte einzuhalten.
Art. 25 Pedalobetrieb im Kursschiff- fahrtshafen	1	Den Pedalos ist eine separate Fahrspur abseits der Fahrrinne für die Kursschiffe zugewiesen. Das Verlassen dieser Fahrspur ist verboten.
	2	Kursschiffe dürfen nicht behindert werden.
	3	Die Fahrrinne der Schifffahrt darf nur seewärts der ersten Zeichen "Empfohlene Fahrwasserseite" (weiss-grüne Tafel), auf welchen die Einfahrtslichter montiert sind, im rechten Winkel überquert werden.

7 Infrastruktur

Art. 26 Zufahrt Hafenanlage	1	Die Zufahrt mit Motorfahrzeugen zur Krananlage, zum Servicesteg und zum Bootsslip ist nur für das Ein- und Auswassern der Boote und in Ausnahmefällen für grössere Materialtransporte gestattet.
	2	Nach dem Ein- und Auswassern sind die dafür notwendigen Transportmittel (Anhänger) sofort auf den dafür vorgesehenen Platz zu stellen oder zu entfernen.
	3	Ausnahmebestimmungen für Veranstaltungen (Regatten) regelt die Hafenkommision in einer Weisung.

Art. 27 (aufgehoben)	1	
-------------------------	---	--

Art. 28 Krananlagen		Der Kran darf nur unter Aufsicht des Hafenmeisters oder der Hafenmeisterin oder der von ihm oder ihr befugten und geschulten Personen benutzt werden.
------------------------	--	---

Art. 29 Bootsslip	1	Die Benützung des Bootsslips ist für Liegeplatzmieter oder Liegeplatzmieterinnen und Trockenplatzmieter oder Trockenplatzmieterinnen kostenlos. Alle übrigen Ein- und Auswasserungen sind kostenpflichtig.
	2	Es ist verboten, auf dem Bootsslip Schiffe oder Bootswagen zu stationieren. Für kurzfristige Reparaturen sind nach Rücksprache mit dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin Ausnahmen möglich.

Art. 30 Winde bei Seegartenscheune		Für den Bootsslip steht eine Seilwinde zur Verfügung. Die Hafenkommision regelt deren Nutzung in einer Weisung.
---------------------------------------	--	---

Art. 31 Abspritzanlage	1	Nach Rücksprache mit dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin dürfen Boote nur auf dem dafür vorgesehenen Platz gewaschen und abgespritzt werden.
---------------------------	---	---

¹ Aufgehoben mit Stadtratsbeschluss Nr. 2023-133

	2	Es darf nur Wasser ohne Zusatz von Säuren oder anderen wassergefährdenden Zusatzstoffen verwendet werden.
Art. 32 Sanitäre Einrichtungen		Die sanitären Einrichtungen im Hafengebäude und bei der WC- und Duschanlage West sind vom 1. März bis 30. November geöffnet und stehen ausschliesslich den Mietern und Mieterinnen von Liegeplätzen im Bootshafen Seegarten und deren Gästen zur Verfügung.
Art. 33 Strom	1	An den Elektrosteckdosen der Hafenanlagen dürfen nur Apparate in einwandfreiem Zustand angeschlossen werden. In unbewohnten Booten ist es verboten, elektrische Heizungen und Herdplatten zu betreiben. Ausgenommen sind Frostwächter an einem Stromzähler.
	2	Elektroboote, die Strom über Elektrosteckdosen der Hafenanlage beziehen, müssen mit einem separaten Stromzähler ausgerüstet sein. Dieser ist beim Hafenmeister oder der Hafenmeisterin zu beziehen. Der effektive Strombezug wird in Rechnung gestellt.
Art. 34 Servicesteg	1	Das Anlegen ist Booten zur Benutzung der Fäkalienabsauganlage vorbehalten. Nach Rücksprache mit dem Hafenmeister oder der Hafenmeisterin darf der Servicesteg kurzfristig für andere Zwecke benützt werden.
	2	Die im Hafen vorhandene Fäkalienabsauganlage steht den Bootsbenützern und Bootsbenützerinnen zur Verfügung. Sie ist stets sauber und aufgeräumt zu verlassen.
Art. 35 Abfälle	1	Feste und flüssige Abfälle dürfen nicht in den See oder in den Hafen entsorgt werden.
	2	In den Abfallbehältern und Containern der Hafenanlage dürfen nur die auf den Booten anfallenden Haushaltsabfälle entsorgt werden; untersagt ist insbesondere das Entsorgen von Bootsblachen, Polstern, Segeln und Fendern.
	3	Altglas muss in den Altglascontainern entsorgt werden.

8 Verhalten

Art. 36 Verkehrsregeln	1	Der Verkehr im Hafen muss auf die unbedingt erforderlichen Fahrten beschränkt bleiben.
	2	Ausser zum An- und Ablegen sowie für Fahrten zur Wassersportausbildung ist es untersagt, im Hafen zu segeln.
	3	Die Zirkulationswege im Hafen und in der Hafeneinfahrt sind freizuhalten.
	4	Motor- und Segelboote unter Motor dürfen bei Ein- und Ausfahrten des Hafens maximal 6 km/h fahren.
	5	Motoren dürfen nur für Ein- und Ausfahrten laufen gelassen werden.
	6	Jeglicher Wellenschlag in den Hafenanlagen ist zu vermeiden.
Art. 37 Hunde		Hunde sind in den Hafenanlagen an der Leine zu führen.
Art. 38 Feuerwerk		Es ist verboten, Feuerwerk in den Hafenanlagen abzubrennen.
Art. 39 Zutritt zu Steganlagen	1	Das Betreten der Steganlagen und der Boote ist unbefugten Personen nicht gestattet.
	2	Alle Hafenmolen und Steganlagen sind für den sicheren Personendurchgang frei zu halten.
Art. 40 Lärm	1	Störender Lärm durch Motoren, Autos, elektronische Geräte usw. ist in den Hafenanlagen zu unterlassen.
	2	Laufendes Gut und lose Fallen sind so zu belegen, dass sie keinen störenden Lärm verursachen.
	3	Zwischen 22.00 und 07.00 Uhr gilt Nachtruhe.

Art. 41 Ordnung	1	Der Mieter oder die Mieterin sind für die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit auf dem Trockenliegeplatz verantwortlich.
	2	Auf den Trockenliegeplätzen dürfen ausschliesslich Boote und deren Anhänger abgestellt werden.

9 Gewässerschutz

Art. 42 Blauer Anker	1	Die Stadt Kreuzlingen nimmt am Programm "Blauer Anker" der Internationalen Wassersportgemeinschaft Bodensee (IWGB) teil.
	2	Die Hafenkommision erarbeitet im Rahmen des Programms "Blauer Anker" einen Umweltkodex mit Massnahmen zum Schutz von Umwelt und Gewässern. Der Umweltkodex ist verbindlich im Sinne einer Weisung der Hafenkommision.
	3	Ein Vertreter des Programms "Blauer Anker" nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Hafenkommision teil.

10 Schlussbestimmungen

Art. 43 Ergänzende Bestimmungen		Die Hafenkommision kann Weisungen mit Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien sowie ergänzende Bestimmungen zum Betrieb und zur Nutzung der Hafenanlagen erlassen.
Art. 44 Inkraftsetzung / Aufhebung bisherigen Rechts		Die Richtlinien werden auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt. Mit deren Inkraftsetzung wird die Hafenvordnung vom 1. Januar 2019 aufgehoben.
